

Richtlinien

zur Förderung der Sanierung von Naturstein-Trockenmauern am Robberg im Rahmen des Ökokontos (Förderprogramm Trockenmauern am Robberg)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Förderziel	2
2.	Fördergegenstände und Förderhöhe	2
3.	Antragsstellung	2
4.	Fördervoraussetzungen	2
5.	Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung	3
6.	Inkrafttreten	4

1. Förderziel

- 1.1 Die Stadt Ettlingen fördert die Wiederherstellung bzw. die Sanierung von Trockenmauern aus Natursteinen innerhalb des nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Trockenmauern im Gewann Watthalden“ (Biotop Nr. 1-7016-215-0182, Erfassungsdatum 03.05.1997). Die Förderkulisse ist auf beiliegender Karte (siehe Anlage 1) dargestellt. Mit diesem Förderprogramm soll ein Anreiz für Privatpersonen zur Sanierung ihrer Trockenmauern gegeben werden. Es dient damit dem Erhalt der landschaftsprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch äußerst wertvollen Trockenmauern am Robberg.
- 1.2 Der Zuschussanteil an den wiederhergestellten Trockenmauern wird als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme dem Ökokonto der Stadt Ettlingen angerechnet oder einem speziellen Eingriffsvorhaben direkt zugeordnet.

2. Fördergegenstände und Förderhöhe

- 2.1 Es werden 70 % der Sanierungskosten der an den drei Zufahrtswegen befindlichen, dringend sanierungsbedürftigen Trockenmauern gefördert, welche im ökologischen Gutachten des ILN Bühl vom Dezember 2014 in der Flurstückliste der Tabelle 6 erfasst sind (siehe Anlage 2). Die Sanierungsarbeiten dieser Mauern werden zentral von der Stadt Ettlingen vergeben.
- 2.2 Für alle übrigen Trockenmauern beträgt die Förderung 70 % der ortsüblichen Kosten für das Steinmaterial und dessen Transport zur Baustelle sowie 100,- € Aufwandsentschädigung pro m² Ansichtsfläche für das Aufsetzen der Mauer, unabhängig davon ob die Arbeiten in Fremdvergabe oder Eigenleistung erfolgen.

3. Antragsstellung

- 3.1 Zuschussanträge können gestellt werden von:
 - Grundstückseigentümern/-innen
 - Mietern/-innen oder Pächtern/-innen mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümern/-innen
 - Personengruppen, eingetragene Vereine und VerbändeJuristische Personen öffentlichen Rechts können keine Zuschussanträge stellen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- 3.2 Anträge sind bis 15. März für das jeweilige Kalenderjahr mittels Antrag-Formblatt zu richten an: Stadtverwaltung Ettlingen, Abteilung Umwelt und Energie, Ottostr. 5, 76275 Ettlingen. Telefon 07243 101-408, E-Mail: umwelt@ettlingen.de. Das Formblatt kann auf der Internetseite der Abteilung Umwelt und Energie heruntergeladen werden. Später eingehende Anträge können Berücksichtigung finden, sofern noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert wird ausschließlich die Sanierung von Trockenmauern oder deren Neuerrichtung am ehemaligen Standort und innerhalb der in der Anlage 1 dargestellten Kulisse. Die an den drei Zugangswegen befindlichen und im Gutachten als dringend sanierungsbedürftig festgestellten Mauern (siehe Anlage 2) erhalten dabei den Zuschuss von 70 % der gesamten Sanierungskosten (siehe Nr. 2.1), da ihre Sanierung im öffentlichen Interesse steht und der Verkehrssicherung dient. Alle übrigen an den Wegen oder innerhalb der Grundstücke befindlichen Mauern erhalten die o. g. pauschalen Zuschüsse für Steinmaterial und Aufwandsentschädigung (siehe Nr. 2.2).
- 4.2 Der/die Antragssteller/-in willigt ein, dass die wiederhergestellte Trockenmauer vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf das Ökokonto der Stadt Ettlingen oder einem speziellen Eingriffsvorhaben zugeordnet wird. Der/die Grundstückseigentümer/-in

oder sonstige/-r Berechtigte/-r verpflichten sich zur dauerhaften Unterhaltung der geförderten Maßnahme, mindestens jedoch 25 Jahre, und zu einer regelmäßigen Kontrolle durch den städtischen Beauftragten. Die Verpflichtung gilt auch für den/die Rechtsnachfolger/-in und im Falle der Veräußerung für den/die jeweilige/n Käufer/-in. Hierzu erfolgt eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Vertrag. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Ettlingen.

- 4.3 Es sind ausschließlich standorttypische, behauene (nicht gesägte) Buntsandsteine zu verwenden. Standortfremde Materialien wie Granit und andere naturraumfremde Natursteine sowie Betonsteine sind nicht zulässig. Ausnahme: Verwendung von Betonsteinen im Fundament, sofern diese aus fachlicher Sicht erforderlich oder sinnvoll sind.
- 4.4 Die Sanierung bzw. Errichtung hat nach den „Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockenmauern aus Naturstein“ der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) und des Deutschen Naturwerkstein Verbands e. V. (aktuelle Ausgabe) zu erfolgen. Die Mauer und die Hintermauerung sind zur Bewahrung des Lebensraums der seltenen Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich ohne Mörtel zu errichten. Die Dimensionierung und Ausführung der Mauer (Stärke, Fundament, Anlauf, Mauerwerksverband, Eckausbildung, etc.) richtet sich nach den Abschnitten 6 - 7 der FLL-Empfehlungen. Die Verwendung von Bindemitteln oder Beton ist beim Bau der Mauer und des Fundaments nicht zulässig.
- 4.5 Gefördert werden Mauern ab einer Größe von mindestens 0,5 m Höhe und 2 m² Ansichtsfläche. Die neu errichtete Mauer darf nicht höher als die derzeit vorhandene Mauer sein. Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich zur regelmäßigen Pflege der Trockenmauer, d. h. Freihalten von Rankepflanzen (z. B. Efeu, Wein) und dem Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern (maximal 1 m Höhe) auf dem Grundstück und in einer Breite entsprechend der Mauerhöhe (gemessen ab Mauerinnenseite).
- 4.6 Zum Schutz der unter Artenschutz stehenden Eidechsen hat der Abbruch der Mauer entweder im Frühjahr nach der Winterruhe und vor der Eiablage, zwischen 1. April und 15. Mai, oder im Spätjahr nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor der Winterruhe, zwischen 15. August und 30. September des Bewilligungsjahres, zu erfolgen. Witterungsbedingt können sich diese Zeiträume etwas verschieben. Der Wiederaufbau muss bis 31. Oktober des Jahres abgeschlossen sein. Der Durchführungszeitraum wird mit dem/der Antragsteller/-in abgestimmt und im Bewilligungsbescheid festgesetzt.

5. Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung

- 5.1 Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung Ettlingen. Die Bewilligung des städtischen Zuschusses ist eine Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge im entsprechenden Haushaltsjahr zu bedienen, behält sich die Stadt eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse vor.
- 5.2 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und bei Nr. 2.2 mit dem Nachweis der fachgerechten Herstellung (Angebot eines fachlich geeigneten Betriebs bzw. vorliegende Fachkenntnis im Falle von Eigenleistungen) gewährt. Der Antrag muss vor Baubeginn bewilligt sein. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegen.
- 5.3 Der/die Antragsteller/-in erhält einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe des Zuschusses (siehe Nr. 2.2) bzw. des Eigenanteils (siehe Nr. 2.1) hervorgeht. Die Auszahlung des Zuschusses bzw. des verbleibenden Eigenanteils richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten und ist begrenzt auf den im Bewilligungsbescheid festgestellten Betrag.
- 5.4 Die Förderobergrenze für Zuschussanträge nach Nr. 2.2 beträgt 5.000,- € je Flurstück und innerhalb von 3 Jahren. Nach diesem Zeitraum können erneut Mauersanierungen auf diesem Grundstück gefördert werden. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, sofern der Empfänger des Zuschusses vorsteuerabzugsberechtigt ist. Maßnahmen mit

einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 500,- € inkl. MwSt. werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.2 hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme innerhalb von 14 Tagen der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennbar sind, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist. Die Auszahlung des Zuschusses nach Nr. 2.2 erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis (Rechnungen, Aufmaß etc.) vorliegt und die Ausführung der Maßnahme vom Fachamt überprüft ist. Alle erforderlichen Unterlagen hierfür sind bis spätestens 15. November des Jahres einzureichen. Nur bei fachgerecht hergestellten Trockenmauern wird der Zuschuss ausbezahlt.
- 5.6 Nach Fertigstellung der von der Stadt Ettlingen durchgeführten Sanierungsarbeiten (siehe Nr. 2.1) erhält der/die Antragsteller/in einen Kostenbescheid über den verbleibenden Eigenanteil in Höhe von 30 % der Sanierungskosten.
- 5.7 Die Stadt Ettlingen ist berechtigt, die Auszahlungen zu verweigern bzw. bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn von dem/der Antragssteller/-in Auflagen oder Vereinbarungen nicht eingehalten oder nur teilweise erfüllt wurden. Eine Antragsstellung in den Folgejahren führt in diesem Fall zu einer nachrangigen Bewilligung.
- 5.8 In den ersten 3 Jahren stehen die Fördermittel vorrangig für eine Sanierung der an den 3 Zufahrtswegen befindlichen, dringend sanierungsbedürftigen Trockenmauern (siehe Nr. 2.1) zur Verfügung. Die Stadt Ettlingen behält sich bei diesen Mauern eine Bildung sinnvoller Bauabschnitte vor, sodass einzelne Anträge um bis zu 2 Jahre zurückgestellt werden können. Übersteigt das Volumen der Anträge die im jeweiligen Jahr bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung für Mauern nach Nr. 2.2 in der Reihenfolge der Antragstellung.
- 5.9 Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist. Maßnahmen, für die Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, können nicht gefördert werden. Der/die Zuwendungsempfänger/-in willigt der Veröffentlichung von Daten und Fotos des Förderobjekts ein.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Anlage 1:



Anlage 2:

Liste der dringend sanierungsbedürftigen Mauern

Flurstücksnummer	Höhe (m)	Breite (m)	Zustandsbeschreibung	Wertgebende Arten, Farne	Pflegezustand Grundstück	Sanierungsfläche (m²)
2076	1,7	23,6	Auswölbungen, Efeu-überwachsen, Efeuwurzeln durchdringen Mauerwerk, Mauerkrone mit Gehölzen		gepflegt	40
2047	1,6	6,3	mehrere Auswölbungen, dichter Bewuchs: Efeu		Brache	10
2046	1,6	6,6	nach innen gefallen, Efeu-überwachsen		Brache	11
1898	2,4	6,4	teils aus größeren Blöcken, Efeu-überwachsen, 2 Mauern übereinander, Auswölbungen	Asplenium ceterach	Brache	16
1900/1	2,4	6,1	mit Treppe, Efeu-überwachsen, 2 Mauern übereinander, Auswölbungen		Brache	15
2000	1,7	6,2	Auswölbungen, stark von Efeu überwachsen	Asplenium adiantum-nigrum, A. trichomanes	Erstpflge erkennbar	11
1322	1,5	9,0	Auswölbungen, Efeu-überwachsen, Hopfen	Asplenium trichomanes, Polypodium vulgare	Brache, abgestorbene Fichten	14
1422	1,2	6,7	Auswölbungen, Efeu-überwachsen, Mauerkrone mit Liguster, Bergahorn, Kirsche, Clematis, tw. überhängend	Asplenium ceterach, A. adiantum-nigrum	Brache	8
1424	1,1	6,3	verfugt, Auswölbungen, Mauerkrone mit Bergahorn	Asplenium adiantum-nigrum	Wald	7
1425	1,1	6,6	Auswölbungen, Bergahorn herauswachsend	Asplenium adiantum-nigrum	Wald	6
2063/1	1	9,0	Mauerkrone betoniert, Auswölbung, Efeu-überwachsen, Brombeerranken; abgeflexte, rostige Zaunpfosten		aktuell geräumt, Sträucher auf den Stock gesetzt	9
1476	1,4	19,5	Auswölbung, locker bewachsen, Efeu, Mauerkrone mit Polsterstauden	Asplenium ceterach, A. adiantum-nigrum, A. trichomanes, A. septentrionale	gepflegt	6
1502	1,7	7,8	Auswölbungen	Asplenium ceterach, A. adiantum-nigrum	gepflegt	14
1465	1,7	8,8	Auswölbungen, Krone mit Ytongsteinen, Mauerkrone mit Polsterstauden	Asplenium ceterach, A. trichomanes, A. septentrionale	gepflegt	15
1507	1,4-1,5	6,1	kahl, Mauerkrone mit Bergahorn, Forsythie, Cotoneaster	Asplenium ceterach	Brache	10
1508	1,6	5,5	Auswölbungen, Bergahorn herauswachsend, Efeu-überwachsen, Polsterstauden, Clematis-Schleier		Brache	9
1562	1	17,6	leichte Auswölbungen, auf ca. 4 m Länge komplett zusammengebrochen, locker bewachsen		gepflegt	18
1565	1,5	9,1	Auswölbungen, tw. ausbetoniert, locker bewachsen	Asplenium trichomanes	gepflegt	14
1567	0,8	12,8	Auswölbungen, locker bewachsen		gepflegt	11
1575	1,5	22,1	Auswölbungen, locker bewachsen	Asplenium trichomanes	gepflegt	34
1576	1	13,1	Auswölbungen, Efeu-überwachsen	Asplenium adiantum-nigrum	Brache	13
		215,2				291

Anlage 3:

Aufbau einer Trockenmauer